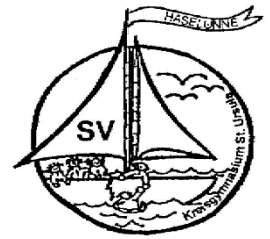


Geschäftsordnung

Der Schülervvertretung des Kreisgymnasiums St. Ursula Haselünne



§ 1 – Grundsatz

- (1) Die Aufgabe und das Ziel der SV am Kreisgymnasium St. Ursula Haselünne ist es, die Schülerschaft in allen Bereichen wirksam und adäquat zu vertreten und zu repräsentieren.
- (2) Die Organe der SV sind:
 - a) die Schülervollversammlung
 - b) der Schülerrat
 - c) die Jahrgangssprecher (bei Bedarf)
 - d) die Konferenzvertreter
 - e) das SV-Team

§ 2 – Schülerrat

- (1) Jede Klassenschülerschaft wählt innerhalb der ersten drei Wochen einen Klassensprecher, dessen Stellvertreter und einen weiteren Vertreter für die Klassenkonferenz. Der Klassensprecher hat die Aufgabe seine Klasse gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der SV zu vertreten, sowie klasseninterne Aufgaben zu erfüllen. Er ist auch für den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Instanzen zuständig.
- (2) Jeder Jahrgang in der Kursstufe wählt für je 20 Schüler einen Jahrgangssprecher und dessen Vertreter. Jahrgangssprecher haben die gleichen Verpflichtungen wie Klassensprecher.
- (3) Der Schülerrat setzt sich zusammen aus der SV, den Klassen- und Jahrgangssprechern, sowie ihren Stellvertretern.
- (4) Den Vorsitz übernimmt die jeweils amtierende SV.
- (5) Der Schülerrat kann nicht aufgelöst werden. Die Zusammensetzung des Rates wird nur verändert, wenn neue Mitglieder gewählt werden.
- (6) Jedes Mitglied des Schülerrats kann Anträge stellen. Ein Antrag muss spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der SV oder dem SV-Berater gestellt werden. Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung behandelt werden.

§ 3 – Schülervvertretung (SV)

- (1) Als Vertreter aller Schüler vertritt die SV die Schülerschaft bei der Schulleitung, den Behörden und anderen Schulen.

- (2) Das SV-Team wird zu Beginn eines jeden Schuljahres innerhalb der ersten sechs Wochen durch die Klassenschülerschaft neu gewählt. Die SV stellt sich wie folgt zusammen:
 - a. je 2 Schüler aus den Jahrgängen 5/6 und 7/8
 - b. 3 Schüler aus den Jahrgängen 9/10
 - c. 4 Schüler aus den Jahrgängen 11/12
 - d. Schülersprecher und Stellvertreter
- (3) Die amtierende SV stellt die Wahlkommission und wirbt in der ersten Schulvollversammlung um neue Mitglieder, die sich bis drei Wochen nach Schuljahresbeginn bei der amtierenden SV melden können. Sie erstellt anschließend die Wahllisten.
- (4) Die Kandidaten stellen sich in einem kurzen Steckbrief der gesamten Schülerschaft vor.
- (5) Ablauf der Wahlen:
 - a. Die Wahlen finden frei, unmittelbar, allgemein, gleich und geheim innerhalb des Klassenverbundes statt.
 - b. Die Klassenlehrer und Oberstufenkoordinatoren erhalten die entsprechenden Stimmzettel für ihre Klassen / Jahrgänge, führen die Wahl durch und übergeben die Stimmzettel unmittelbar der SV.
 - c. Jeder Schüler darf maximal folgende Anzahl an Stimmen verteilen:
 - Schülersprecher: 1 Stimme
 - Jahrgang 11/12: max. 4 Stimmen
 - Jahrgang 9/10: max. 3 Stimmen
 - Jahrgang 7/8: max. 2 Stimmen
 - Jahrgang 5/6: max. 2 Stimmen
- (6) Schülersprecher wird der Kandidat mit den meisten Stimmen. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretender Schülersprecher.
- (7) Stimmzettel mit abweichender Anzahl an Kreuzen und anderweitigen Beschriftungen sind ungültig.
- (8) Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 4 – SV-Beratungslehrer

- (1) Der SV-Beratungslehrer wird vom Schülerrat für ein Jahr gewählt.
- (2) Der SV-Berater hat die Aufgabe, die Schülervvertretung bei Ihrer Arbeit zu fördern und zu beraten.

§ 5 – Vertreter in den Ausschüssen/Konferenzen

- (1) Gesamtkonferenz:
Alle Mitglieder der SV sind Vertreter in der Gesamtkonferenz und vertreten dort die Interessen der Schülerschaft.
- (2) Fachkonferenzen:
Die Vertreter für die einzelnen Fachkonferenzen werden aus dem Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung gewählt. Pro Fach werden zwei Vertreter entsandt. Die Fachkonferenzvertreter sind dazu verpflichtet an den jeweiligen Fachkonferenzen teilzunehmen und die relevanten Ergebnisse der SV mitzuteilen.
- (3) Schulvorstand:
Die Vertreter für den Schulvorstand stellt die SV und werden vom Schülerrat gewählt.
- (4) Kreisschülerrat:
Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter sind automatisch Vertreter im Kreisschülerrat.
- (5) Ausschüsse:
Der Schülerrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten, in denen auch Schülerinnen und Schüler mitarbeiten können, die nicht im Schülerrat sind.

§ 6 – Kassenführung

- (1) Die SV führt Buch über finanzielle Einnahmen und sammelt alle Belege der getätigten Ausgaben.
- (2) Die SV wählt aus ihrer Mitte einen Kassenwart und zwei Kassenprüfer.
- (3) Zum Ende jeden Schuljahres prüfen die Kassenprüfer die Kasse. Der Kassenbericht für das abgelaufene Schuljahr wird am Ende des Schuljahres dem Schülerrat öffentlich gemacht und die SV per Abstimmung entlastet.

§ 7 – Gültigkeit

Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat des Kreisgymnasiums St. Ursula Haselünne in Kraft.

Sie gilt sinngemäß auch für Klassenschülerschaften, soweit keine eigenen Geschäftsordnungen vorliegen.

Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Schülerrates geändert werden.

Beschlossen am _____

Vertreter der SV _____